



ENERGIEGENOSSENSCHAFT LATSCH
SOCIETÀ COOPERATIVA ENERGETICA LACES

Deaktivierung & Trennung vom Netz

Der Nutzer des Fernwärmenetzes der **EGL** kann jederzeit und kostenlos die Deaktivierung der Versorgung oder die Trennung vom Netz gemäß den Bestimmungen des Einheitstextes TUAR (Art. 6.2 und 9.3) der Regulierungsbehörde verlangen.

EGL

Reichsstraße 2/A

39021 Latsch

MAIL:

info@eglatsch.it | eglatsch@pec.rolmail.net

wobei darauf zu achten ist, dass in der Betreffzeile der Nachricht angegeben wird: „Vor- und Nachname – Antrag auf Deaktivierung der Versorgung oder Netztrennung – Vertragsnummer XXX“ oder „Firmenname – Antrag auf Deaktivierung der Versorgung oder Netztrennung – Vertragsnummer XXX“.

Über das Büro des Betreibers

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr

Tätigkeiten, die gemäß Art. 8.2 des TUAR für die Deaktivierung der Lieferung durchgeführt werden:

- a) *Schließen und Verplomben der Absperrventile der Übergabestation*
- b) *abschließende Wärmeablesung*
- c) *Ausstellung der Abschlussrechnung über die Beendigung des Vertragsverhältnisses, auf Grundlage der Wärmeablesung aus Buchstabe b)*



Tätigkeiten, die gemäß Art. 8.2 und 8.4 des TUAR für die Trennung vom Netz durchgeführt werden:

- a) Schließen und Verplomben der Absperrventile der Übergabestation*
- b) abschließende Wärmeablesung*
- c) Ausstellung der Abschlussrechnung über die Beendigung des Vertragsverhältnisses, auf Grundlage der Wärmeablesung aus Buchstabe b)*
- d) Entfernung der Messeinrichtung und der weiteren Komponenten der Übergabestation, sofern diese Eigentum des Betreibers sind*
- e) Unterbrechung der Stromversorgung der Elektronikgeräte der Anschlussanlage*
- f) Unterbrechung des Hydraulik-Kreislaufs des Anschlusses vor dem Privateigentum des Nutzers, sofern derselbe Kreislauf keine anderen Nutzer versorgt*

Sofern kein Schutzentgelt angewandt wird, werden dem Nutzer für die Deaktivierung der Lieferung und der Trennung vom Netz werden keine Entgelte oder Gebühren in Rechnung gestellt. (im Sinne TUAR, Art. 7.1)

Das Rücktrittsrecht steht ohne zeitliche Begrenzung zu, vorbehaltlich einer mindestens einmonatigen Vorankündigungszeit im Sinne des Art. 6.1 TUAR.